



3003 Bern

BAV: lli

POST CH AG

**Adressaten:  
E-Mail gemäss Verteilerliste**

Aktenzeichen BAV: 2023/00654

**Bern, 18. Januar 2024**

**Basler Verkehrs-Betriebe (BVB): Erneuerung Bahnstromanlage MP2865 Bachletten**

*Kantonales Vernehmlassungsverfahren und Veranlassung der öffentlichen Planaufgabe*

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Gesuch vom 18. Dezember 2023 unterbreiteten die BVB dem Bundesamt für Verkehr (BAV) die Planunterlagen für das oben erwähnte Projekt zur Genehmigung in einem ordentlichen eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren mit Enteignung.

Gestützt auf die bundesrechtliche Gesetzgebung über die Eisenbahnen laden wir Sie zur Stellungnahme ein und ersuchen Sie um Veranlassung der öffentlichen Planaufgabe, wozu wir die nachfolgenden Bemerkungen anbringen.

Projektgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Projekts ist im Wesentlichen die vollständige Erneuerung der Fahrleitungsanlage (Fahrdraht, Tragwerke, Stützpunkte, Einspeisungen etc.) ab der Haltestelle Schützenhaus bis einschliesslich der Haltestelle und Wendeschleife Neuweilerstrasse.

Die Einzelheiten gehen aus den Planunterlagen hervor.

Bundesamt für Verkehr BAV  
Iris Link-Benz  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 463 25 14  
Iris.Link-Benz@bav.admin.ch  
<https://www.bav.admin.ch/>



### Zuständigkeit

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (EBG)<sup>1</sup> dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Das vorliegende Bauvorhaben betrifft eine Eisenbahnanlage. Zuständig für dessen Genehmigung ist allein das BAV (Art. 18 Abs. 2 lit. a EBG).

Kantonale Bewilligungen sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Bahnunternehmung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 18 Abs. 4 EBG). Die Plangenehmigung des BAV gilt als Baubewilligung.

### Verfahrensart

Aufgrund des Projektinhaltes ist in Anwendung von Art. 18b ff. EBG das ordentliche eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren mit Enteignung anzuordnen.

### Anhörung des betroffenen Kantons

Nach Art. 18d Abs. 1 EBG ist der betroffene Kanton anzuhören.

Wir ersuchen Sie hiermit, zum vorliegenden Bauvorhaben der BVB Stellung zu nehmen. Gemäss Art. 18d Abs. 1 EBG ist die Stellungnahme innerhalb von drei Monaten einzureichen. Dementsprechend erwarten wir das bereinigte Ergebnis des kantonalen Vernehmlassungsverfahrens **bis spätestens am 19. April 2024**.

Die Planunterlagen werden Ihnen in elektronischer Form zugestellt. **Die für die öffentliche Auflage erforderlichen Planunterlagen werden Ihnen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist, direkt durch die BVB zugestellt.**

Dort, wo der Kanton wie ein Privater betroffen ist (namentlich als betroffener Grundeigentümer), hat er seine diesbezüglichen Interessen mittels Einsprache innerhalb der Auflagefrist geltend zu machen.

### Aussteckung

Gemäss Art. 18c Abs. 1 EBG hat der Gesuchsteller vor der öffentlichen Auflage des Gesuches die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen im Gelände durch Aussteckung sichtbar zu machen. Bei Hochbauten hat er Profile aufzustellen.

Im Technischen Bericht ist ein Aussteckungskonzept enthalten. Die Voraussetzungen, damit die öffentliche Auflage durchgeführt werden kann, sind somit erfüllt.

### Publikation und öffentliche Auflage

Das Baugesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen des Kantons Basel-Stadt und der Stadt Basel zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 18d Abs. 2 EBG). Der Publikationstext liegt den Planunterlagen bei.

Die Kosten für die Publikation in den amtlichen Publikationsorganen gehen zu Lasten der Gesuchstellerin (Art. 7 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen [VPVE]<sup>2</sup>). Diese sind somit direkt den BVB in Rechnung zu stellen (BVB Basler Verkehrs-Betriebe, Postfach, Claragraben 55, 4005 Basel, Referenz: Arno Dittmar, arno.dittmar@bvb.ch).

### Wahrung der Interessen der betroffenen Gemeinden

Ergänzend weisen wir Sie darauf hin, dass die betroffene Gemeinde im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren ihre Interessen mittels Einsprache innert der Auflagefrist zu wahren hat (Art. 18f Abs. 3 EBG).

---

<sup>1</sup> SR 742 101

<sup>2</sup> SR 742.142.1

Wir bitten Sie, sämtliche Korrespondenz unter Angabe der **Geschäftsnummer BAV 2023/0654** an die zuständige Sachbearbeiterin zu richten.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Infrastruktur

Iris Link-Benz  
Sektion Bewilligungen II

**Beilagen (elektronisch via PrivaSphere):**

- Plangenehmigungsgesuch BVB vom 18. Dezember 2024
- Plandossier
- Publikationstext

**Adressaten per E-Mail:**

- [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)

**Kopie z.K. an per E-Mail:**

- [arno.dittmar@bvb.ch](mailto:arno.dittmar@bvb.ch)